

ALLGEMEINE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

1.

Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Einverständniserklärung, die gemäß der jeweils gültigen Benutzerordnung die Kletteranlage benützen dürfen und über die allgemein anerkannten Sicherheits- und Kletterkenntnisse verfügen. Die Benutzung der Kletteranlage erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nicht gehaftet, es sei denn, der Schaden wurde durch die Sporthaus Schuster GmbH, ihre Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht.

2.

Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für Ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Minderjährige, die im Rahmen der Benutzerordnung der Kletteranlage dort klettern dürfen, benötigen die schriftliche Erlaubnis Ihrer Erziehungsberechtigten.

3.

Anfänger, die nicht über die erforderlichen Kletterkenntnisse verfügen, dürfen nur unter Aufsicht eines autorisierten Übungsleiters, Bergführers oder autorisierten Mitarbeiters vom Sporthaus Schuster die Anlage benützen.

4.

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken.

Inbesondere wird hingewiesen auf:

- den korrekten Verschluss des Klettergurtes (Rückschlaufen)
- auf einen korrekten Seilverlauf (Vermeidung scharfer Kanten, wenig Seildurchhang)
- das Gewicht des Sichernden, welches nicht weniger als 10 Kilo des Kletternden betragen darf
- Ausrüstungsgegenstände, die beim Kletternden so zu befestigen sind, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist
- Korrektes Anseilen und Anlegen des Klettersteig-Sets.

Name:

Vorname:

Adresse:

Ich habe die Punkte 1 bis 4 auf dieser Seite und die Benutzungsordnung der Kletteranlage gelesen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

BENUTZUNGSORDNUNG KLETTERANLAGE

der Sporthaus Schuster GmbH, Rosenstraße 1-5, 80331 München

1) **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen.

2) **Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres** dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen im Reisebüro aus und können auf unserer homepage: www.sport-schuster.de heruntergeladen werden.

3) **Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage** sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer Gebühr in Höhe von € 100,00 geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen, insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletteranlage und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

4) Benutzungszeiten:

Die Kletteranlage darf nur während der von Schuster festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Der Kletterschluss wird durch Tonbanddurchsage mitgeteilt. Nach der Tonbanddurchsage ist das Klettern unverzüglich einzustellen. Ca. 10 Minuten nach der Tonbanddurchsage wird im Kletterbereich das Licht abgedreht.

5) Kletterregeln und Haftung:

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Sport Schuster, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

5.1) Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletterbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

5.2) Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Im Klettersteig darf sich nur eine Person zwischen zwei Fixpunkten bewegen.

5.3) Das Klettern im Vorstieg ist strengstens untersagt.

5.4) Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

5.5) Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Schuster übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

5.6) Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

5.7) Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Schusterpersonal-Infodienst unverzüglich zu melden.

6) Klettersteigregeln und Haftung

6.1) Der Zugang des Klettersteiges ist ohne die Erlaubnis eines autorisierten Sporthaus Schuster Mitarbeiters nicht gestattet.

6.2) Führen Sie keine Gegenstände in Ihren Hosen- und Jackentaschen mit sich.

6.3) Tragen Sie keine Ringe, Halsketten, Armbänder oder ähnliche Gegenstände um Handgelenke und Hals.

6.4) Das benutzen des Klettersteigs ist ohne Tragen eines Gurtes, sowie der Verwendung eines normgerechten Klettersteigsets mit Sturzbremse und Kletterhelm verboten.

6.5) Sämtliche Kletterausrüstung muss das Zeichen der CE-Norm aufweisen.

6.6) Während des Kletterns müssen immer beide Karabiner im Sicherungsseil eingehängt sein. Beim Umhängen zum nächsten Seilabschnitt immer nur die Karabiner einzeln und hintereinander umhängen.

6.7) Lassen Sie die Karabiner während der gesamten Begehung des Klettersteiges im Sicherungsseil eingehängt. Hängen Sie die Karabiner erst wieder aus, wenn Sie das Ausgangstor hinter sich geschlossen haben.

6.8) Hängen Sie weder die Karabiner noch die Sicherungsschlingen in die Leitersprossen.

6.9) Halten Sie während der Begehung den Abstand von mindestens zwei Fixpunkten (freier Seilabschnitt zwischen Ihnen, dem Vorausgehenden und dem Nachfolgenden).

7) Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

7.1) Barfuß klettern oder das Klettern in Strümpfen ist verboten.

7.2) Die Anlage und der Bereich um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

7.3) Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Chalk erlaubt.

7.5) Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.